

## Stellungnahme zur Regierungsvorlage Budgetbegleitgesetz 2025

Der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung erlaubt sich, zu den das Erwachsenenschutzrecht (Art 16 und 17) betreffenden Änderungen der oben angeführten Regierungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen, dies insbesondere aufgrund seines gesetzlichen Auftrags als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden und auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der gesetzlichen Vertretung von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung.

### 1. Zum Reformprozess

Infolge der massiven Kritik an der mangelhaften Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Rahmen der ersten Staatenprüfung Österreichs im Jahr 2013 durch den UN-Fachausschuss, wurde vom Bundesministerium für Justiz Ende 2013 eine Reform des damaligen Sachwalterrechts eingeleitet, um das Stellvertretungsrecht volljähriger Person (nach Möglichkeit) mit Art 12 UN-BRK (*Gleiche Anerkennung vor dem Recht*) in Einklang zu bringen. Dieser Reformprozess wurde, auch international, sehr positiv bewertet, zumal damit innerstaatlich erstmals ein *de facto* partizipatives Gesetzwerdungsverfahren unter **Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen** in die Wege geleitet wurde.

Mit Entschließung des Nationalrates vom 30. März 2017, 194/E XXV. GP, wurde der Bundesminister für Justiz ersucht, bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten eine Evaluierung der finanziellen Auswirkungen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes vorzunehmen. (Diesem Ersuchen ist die Bundesministerin für Justiz im April 2021 nachgekommen.) Zudem wurde eine interne Evaluierung der WFA nach fünf Jahren für das Jahr 2023 vorgesehen.

Im Zuge der internen Evaluierung wurde das *Vienna Centre for Societal Security (VICESSE)* mit einer Studie zur Entwicklung des Stellvertretungsrechts seit

- VertretungsNetz – Geschäftsführung
- Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG
- M +43 676 83308 9100
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
- gerlinde.heim@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes am 1. Juli 2018 beauftragt. Der Abschlussbericht des Instituts wurde im Oktober 2023 präsentiert und hat Handlungsbedarfe hinsichtlich verschiedener Bereiche ergeben. Darauf aufbauend wurden vom Bundesministerium für Justiz ab September 2024 mehrere Arbeitsgruppen einberufen, in denen in Folge – ergebnisoffen - unterschiedliche Reformbedarfe diskutiert wurden.

Auch die nun vorgeschlagenen Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Außerstreitgesetzes (Art 16 u 17 Budgetbegleitgesetz 2025) wurden - zum Teil kontrovers - diskutiert und bisher stets signalisiert, dass ein Entwurf zu den möglichen Gesetzesänderungen noch nicht vorliege und es jedenfalls einer fortgesetzten Diskussion, insbesondere auch unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, bedarf. So war für Ende April dieses Jahres eine weitere partizipative Arbeitsgruppensitzung zum Themenbereich „Revision des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes“ geplant, wobei der Schwerpunkt auf der Zusammenfassung der bisherigen Diskussion und der Vermittlung der Zwischenergebnisse vor allem (auch) an Selbstvertreter:innen und Menschen mit Behinderungen gelegt werden sollte.

Vor diesem Hintergrund führt das nunmehrige Vorgehen, derart gewichtige Änderungen und **Rückschritte im Bereich des Erwachsenenschutzrechts** im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes ohne weitere Information und Diskussion umzusetzen, zu Irritation und wirkt sich negativ auf den gesamten Reformprozess aus. **Entgegen der angekündigten partizipativen Erarbeitung von Reformvorschlägen**, wird den Ergebnissen der Arbeitsgruppen vorgegriffen und sollen Fakten geschaffen werden, die nicht zuletzt bei Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen bisher auf großen Widerstand gestoßen sind. Im Gegensatz zu dem vormaligen Gesetzwerdungsprozess in den Jahren 2013 bis 2017, werden Menschen mit Behinderungen (wieder) nicht gehört bzw. wird *über sie, ohne sie* entschieden. Dies auch im klaren **Widerspruch zu** den Vorgaben der **UN-Behindertenrechtskonvention**, zu deren Umsetzung sich Österreich mit der Ratifikation im Jahr 2008 verpflichtet hat und der wiederholten Empfehlung des Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuletzt anlässlich der kombinierten zweiten und dritten Staatenprüfung Österreichs 2023: *„unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) und seine früheren Empfehlungen [...], auf der Bundes- wie auf der Länderebene Gesetze zur Einführung strukturierter Verfahren zu erlassen, durch die Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Regelungen zur Umsetzung des Übereinkommens und beim entsprechenden Monitoring eng konsultiert und aktiv einbezogen werden.“* (vgl. Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs (Deutsch, 28.09.2023), 3)

## 2. Zu Art 16 Z 1 und Z 4 – Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

§ 246 Abs 1 Z 6 ABGB:

Mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz wurde die gerichtliche Erwachsenenvertretung befristet. Diese endet nach § 246 Abs 1 Z 6 ABGB spätestens mit dem Ablauf von drei Jahren nach Beschlussfassung erster Instanz über die Bestellung, sofern sie nicht erneuert wird (§ 128 AußStrG). Diese **maximale Frist der gerichtlichen Erwachsenenvertretung** soll nunmehr von drei auf fünf Jahre verlängert werden. In der Begründung dieser Maßnahme wird in der WFA ausgeführt, dass es sich *in der Praxis gezeigt habe, dass eine verpflichtende Überprüfung nach längstens drei Jahren fallweise „überschießend“ ist. Es gäbe durchaus Fälle (z.B. fortschreitende Demenz), in denen keine (positive) Veränderung in der Lebenssituation der betroffenen Person zu erwarten sei. Zudem handele es sich um eine Maximalfrist, die im konkreten Fall naturgemäß auch unterschritten werden kann (und muss)* (vgl. Vorblatt und WFA 69 BlgNr 28. GP, 3).

Diese Argumentation verkennt, dass es sich bei der Befristung de lege zwar um eine Maximalfrist handelt, diese jedoch **de facto** von den Gerichten in den allermeisten Fällen nicht verändert, sondern **in voller Länge ausgeschöpft** wird. Bei den von VertretungsNetz aktuell vertretenen Klient:innen ist die gerichtliche Erwachsenenvertretung in rd. 96% mit drei Jahren befristet. Ein ähnliches Bild gibt es mit hoher Wahrscheinlichkeit bei der Gesamtzahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen. Obgleich es sich nach dem Gesetzeswortlaut um eine Maximalfrist handelt, kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass künftig in den allermeisten Fällen eine Bestellung für die Dauer von 5 Jahren erfolgen wird und die Selbstbestimmung somit zurückgedrängt wird. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Vertragsstaaten auf, von dem bisher medizinisch definierten Modell von „Behinderungen“ Abstand zu nehmen und die österreichischen Gesetze mit dem **menschenrechtlichen Modell von Behinderung** konform zu machen (CRPD/C/AUT/CO/2-3, Z 10). Dementsprechend hat sich Österreich im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 auch dazu bekannt, dass *alle Definitionen und Einschätzungen von Behinderung in österreichischen Bundes- und Landesgesetzen an das menschenrechtliche Modell von Behinderung nach der UN-BRK herangeführt werden sollen* (NAP II 1.2.2. Z 12). Mit der Begründung, dass es durchaus Fälle gäbe, in denen eine Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters für (nur) drei Jahre „überschießend“ sei, wird bedauerlicherweise, entgegen der genannten Intention des Gesetzgebers, wieder ausschließlich an einem rein medizinisch definierten Behindertenbegriff angeknüpft.

Demnach sei bei Vorliegen von bestimmten Diagnosen – genannt hier bspw. eine „fortschreitende Demenz“ – eine Verbesserung der Lebensumstände gemeinhin nicht zu erwarten, was zu einer **Stigmatisierung von** Personen mit einer (bestimmten) **medizinischen Diagnose** führen kann.

Zudem greift die Begründung der Maßnahme zu kurz, da sie verkennt, dass die Diagnose allein niemals ausreichen kann, eine gerichtliche Erwachsenenvertretung zu bestellen oder zu erneuern. Nach § 271 Z 1 ABGB muss zusätzlich zum Vorliegen einer psychischen Erkrankung die Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt sein und dadurch die Gefahr eines Nachteils bei der Besorgung der eigenen Angelegenheiten vorliegen. Selbst wenn bei bestimmten Erkrankungen (bspw. einer fortschreitenden Demenz) eine „Besserung“ nicht zu erwarten ist, reicht dieser Umstand allein nach dem Gesetz jedoch nicht aus, eine Erwachsenenvertretung zu bestellen oder zu erneuern. Es muss stets auch die **konkrete Gefahr eines Nachteils vorliegen**.

§ 1503 Abs 27 ABGB:

In § 246 Abs 1 Z 6 ABGB wird im materiellen Erwachsenenschutzrecht die **höchstzulässige Dauer** einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung ab deren Bestellung festgelegt. Dem Wortlaut der Novelle nach soll diese Maximaldauer von bisher drei auf nunmehr fünf Jahre hinaufgesetzt werden, wobei diese erhöhte Maximaldauer laut der vorgesehenen **Übergangsbestimmung** des § 1503 Abs 27 ABGB ab ihrem Inkrafttreten (1.7.2025) sowohl auf alle ab diesem Zeitpunkt neu zu bestellenden als auch auf alle bereits eingerichteten gerichtlichen Erwachsenenvertretung anzuwenden ist.

Hinsichtlich der Anwendung auf die „bereits eingerichteten Erwachsenenvertretungen“ erscheint die **Reichweite** der gesetzlichen Anordnung **unklar**. In den **Erläuterungen zur Übergangsbestimmung** (Zu Z 4, S. 17) heißt es: *„Das bedeutet für aufrechte gerichtliche Erwachsenenvertretungen, dass das Gericht, wenn es einen Akt aufgrund des nach bisherigem Recht angeordneten Fristvormerks von drei Jahren vorgelegt bekommt, zu entscheiden hat, ob es die neue verlängerte Frist von fünf Jahren auszuschöpfen gilt oder nicht.“*

Bei der **Befristung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung** handelt es sich aber gerade nicht um einen (gerichtsinternen) „Fristenvormerk“ (vgl. § 529 Geo), sondern um einen der **Rechtskraft fähigen Spruchpunkt** des gerichtlichen Beschlusses, mit dem die gerichtliche Erwachsenenvertretung bestellt wurde (§ 123 Abs 1 Z 4 AußStrG), und der bei Fristablauf (sofern nicht rechtzeitig ein

Erneuerungsverfahren eingeleitet wird) zur Beendigung der Erwachsenenvertretung führt.

Nach Ansicht von VertretungsNetz kann die Gesetzesänderung für die aktuell bestehenden, individuellen Befristungen von bereits eingerichteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen nur bedeuten, dass bei deren Erneuerung im **Erneuerungsverfahren** (ebenso wie bei einer völlig neuen, erstmals zu bestellenden gerichtlichen EV) nunmehr vom Gericht **eine Frist von bis zu 5 Jahren ausgesprochen** werden kann. Keinesfalls dürfte das Gericht, wenn der P-Akt (wegen Ablauf der im Bestellungsbeschluss oder im letzten Erneuerungsbeschluss angeordneten maximalen Dreijahresfrist) vorgelegt wird, rein gerichtsintern (mittels bloßem Aktenvermerk) „entscheiden“, ob nicht statt der beschlussmäßig festgelegten Dreijahresfrist (die soeben zur Aktenvorlage geführt hat) sogleich die neue Fünfjahresfrist „ausgeschöpft“ wird.

Gegen die zuletzt genannte Vorgehensweise bestünden **gravierende verfassungsrechtliche Bedenken**, würde sie doch einen **rückwirkenden gesetzgeberischen Eingriff in bestehende Individualrechtsakte** (rechtskräftige, auf maximal drei Jahre befristete Beschlüsse über die Bestellung/Erneuerung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung) bedeuten:

Grundsätzlich kann der Gesetzgeber zwar auch in bestehende Individualrechtsakte (Bescheide sowie gerichtliche Entscheidungen) eingreifen (*Fasching*, Lehrbuch Zivilprozessrecht<sup>2</sup> [1990] Rz 1542; VfSlg 11.402/1987); bei solchen rückwirkenden Eingriffen werden dem Gesetzgeber jedoch durch das aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitete **Prinzip des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes** enge Grenzen gesetzt. Demnach ist jede rückwirkende und für die Rechtsunterworfenen nachteilige gesetzgeberische Änderung unter den Aspekten des Vertrauensschutzes dann verfassungswidrig, wenn die Normunterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurden und nicht etwa besondere Umstände eine solche Rückwirkung verlangen (VfSlg 12.186/1989).

Daher wird auch im Zweifel – wenn die Reichweite des gesetzgeberischen Akts unklar bleibt, der Gesetzgeber also keinen eindeutigen rückwirkenden Eingriff vorgesehen hat (idS RS0008713, RS0008694) – davon ausgegangen, dass eine gesetzliche Neuordnung nur pro futuro gilt (zB VwGH 13.10.2011, 2010/07/0163; vgl auch VwSlg 8511 A/1973: *„Der Gedanke der Schonung erworbener Rechte besitzt in der österreichischen Rechtsordnung (...) insbesondere im Hinblick auf § 5 ABGB eine derart fundamentale Bedeutung, daß die Erhaltung wohlerworbener Rechte immer dort anzunehmen ist, wo ein Gesetz nicht das Gegenteil festlegt“*).

Wenn der Gesetzgeber solche rückwirkenden Regelungen vorsieht, so müssen sich diese an den Maßstäben des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes messen lassen und bedürfen besonderer, rechtfertigender Gründe (RS0058464). Besonders problematisch – und somit **noch begründungsbedürftiger** – sind dabei solche Vorhaben, bei denen der rückwirkende gesetzgeberische Eingriff nicht bloß für eine generelle Norm (zB Anwendung eines novellierten Gesetzes auch auf vor seinem Inkrafttreten liegende, aber noch nicht von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht beurteilte Sachverhalte) gilt, sondern in **vergangene, rechtskräftige Individualentscheidungen** eingreift (vgl OGH 29.4.2003, 1 Ob 135/02p).

Die **Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung** stellt offenkundig einen gravierenden Eingriff in die Grundrechte der jeweils betroffenen Person dar (vgl *Klaushofer/Kneihls*, Art 8 MRK, in Rill/Schäffer, Kommentar Bundesverfassungsrecht, 29. Lfg. 2022, Rz 28 mwN). Durch die (erst) seit dem 1.7.2018 bestehende Rechtslage sowie ihren individuellen Bestellungsbeschluss haben betroffene Personen ein berechtigtes Vertrauen darauf, dass dieser **Grundrechtseingriff ein Ablaufdatum** hat. Entweder er endet mit Ablauf des im individuellen Beschluss festgesetzten, maximal dreijährigen Zeitraumes oder es muss zumindest bis zu diesem Zeitpunkt ein Erneuerungsverfahren eingeleitet werden, in welchem die Voraussetzungen der Bestellung (gänzlich neu) zu überprüfen sind und die betroffene Person mit allen Parteirechten ausgestattet ist. Die Möglichkeit einer Verlängerung aller bestehenden gerichtlichen Erwachsenenvertretung – ohne individuelle Prüfung der weiteren Erforderlichkeit im Rahmen eines individuellen Erneuerungsverfahrens – würde dieses berechnete Vertrauen in die bestehende Rechtslage grob enttäuschen.

Ganz abgesehen davon ist nicht ausgemacht, dass das Gericht im ursprünglichen Bestellungs-/Erneuerungsverfahren tatsächlich den gesamten Rahmen der (nunmehr fünfjährigen) Maximalfrist ausgeschöpft hätte.

Die **regelmäßige Überprüfung im Rahmen eines Erneuerungsverfahrens** dient gerade dazu sicherzustellen, dass die gerichtliche Erwachsenenvertretung nur so lange wie unbedingt nötig aufrecht bleibt – dem würde einer Verlängerungsmöglichkeit um bis zu zwei Jahre für bestehende gerichtliche Erwachsenenvertretung komplett zuwiderlaufen.

Weiters ist überhaupt kein sachlicher Grund erkennbar, warum der Gesetzgeber in die individuell gerichtlich festgelegten Endigungstermine aller gerichtlichen Erwachsenenvertretungen eingreifen und sie alle um bis zu zwei Jahre verlängern sollte. Sollte diese Verlängerung „ex lege“ und ohne ausdrückliche Beschlussfassung erfolgen können, würde das – aufgrund der Beschlüsse mit „altem“ Endigungszeitpunkt - zu

einer erheblichen **Verunsicherung im Rechtsverkehr** und zu einem – nicht akzeptablen - gänzlichen Fehlen einer Rechtsmittelmöglichkeit führen.

Eine solche Gesetzesänderung verstieße daher insgesamt gegen den **Gleichheitsgrundsatz** sowie das Prinzip des **verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes** und wäre darüber hinaus auch mit den **Grundprinzipien des Erwachsenenschutzrechts**, insbesondere dem Grundsatz der Subsidiarität und dem Ziel der größtmöglichen Selbstbestimmung, nicht vereinbar.

VertretungsNetz ersucht daher den Budgetausschuss, eine **Klarstellung zur Gesetzesauslegung** zu treffen, um Vollzugsprobleme sowie Verunsicherung im Rechtsverkehr hintanzuhalten:

*„Zum Zeitpunkt des gesetzlichen Inkrafttretens bestehende gerichtliche Erwachsenenvertretungen laufen spätestens mit Ablauf ihrer jeweils zu diesem Zeitpunkt beschlussmäßig angeordneten Endigungsfrist nach bisheriger Rechtslage (Fristdauer von maximal 3 Jahren) ab, sofern kein Erneuerungsverfahren eingeleitet wurde. Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Erneuerung von bestehenden gerichtlichen Erwachsenenvertretungen für eine Dauer von bis zu 5 Jahren kann also erst im Erneuerungsverfahren zu diesen bestehenden gerichtlichen Erwachsenenvertretungen ausgeschöpft und beschlussmäßig angeordnet werden. In die zum Zeitpunkt des gesetzlichen Inkrafttretens in den bestehenden gerichtlichen Erwachsenenvertretungen beschlussmäßig angeordneten Endigungsfristen wird somit mit der nunmehr vorgesehenen höheren Maximalfrist nicht unmittelbar eingegriffen.“*

### **3. Zu Art 17 – Änderung des Außerstreitgesetzes**

§ 128 Abs 3 AußStrG:

Gemäß § 128 Abs 3 AußStrG idgF hat das Gericht im Erneuerungsverfahren den Erwachsenenschutzverein verpflichtend mit einer **Abklärung (Clearing)** zu beauftragen und sich einen **persönlichen Eindruck** von der betroffenen Person zu verschaffen. **Beide Verfahrensschritte sind essentiell**, um die Verfahrensrechte der betroffenen Person zu wahren und die Voraussetzung der neuerlichen Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters umfassend zu prüfen. Bewusst wurde vom Gesetzgeber des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes der Begriff der „Erneuerung“ gewählt, um zu signalisieren, dass es sich in diesem Verfahren nicht um eine bloße „Verlängerung“ einer bestehenden gesetzlichen Vertretung handelt, wie sich die „Überprüfung“ nach dem alten Sachwalterrecht de facto darstellte. Wenn nunmehr

beabsichtigt ist, die obligatorische Abklärung durch die Erwachsenenschutzvereine zu streichen und diesen Verfahrensschritt nur noch fakultativ vorzusehen, fällt eine der beiden genannten Säulen im Erneuerungsverfahren weg und ist zu befürchten, dass die gerichtliche Erwachsenenvertretung in vielen Fällen ohne nähere Reflexion aller relevanten (Umfeld-) Faktoren fortgeschrieben wird. Dies stellt einen **Rückschritt** für die **Selbstbestimmung** der betroffenen Menschen dar.

Ohne eine verpflichtende Einbeziehung der Erwachsenenschutzvereine im Rahmen des Erneuerungsverfahrens, ist zu befürchten, dass das Instrument der professionellen Abklärung mit dem Ergebnis eines Sozialgutachtens von den Gerichten in vielen Fällen kaum bis gar nicht in Anspruch genommen wird. Dies zeigt sowohl die eigene Erfahrung als auch die Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie *Sachwalterschaft, Clearing und Alternativen zur Sachwalterschaft* (2016), welche unter anderem die Inanspruchnahme des – damals bloß fakultativen – Clearings durch die Gerichte untersuchte. Demnach wurde die Abklärung durch die Erwachsenenschutzvereine von manchen Gerichten durchaus als wichtige Entscheidungsgrundlage in Anspruch genommen; bei einigen Gerichten jedoch war die Beauftragung eines Clearings kaum bis gar nicht vorhanden. Bei Entfall der obligatorischen Beauftragung ist zu befürchten, dass es, regional sehr unterschiedlich, **in vielen Fällen zu keiner Abklärung** kommen wird und die gerichtliche Erwachsenenvertretung mangels umfassender Erhebungen der Gesamtsituation der betroffenen Person bloß aufgrund einer in der Vergangenheit erstellten medizinischen Diagnose **auf unbestimmte Zeit fortgeführt** wird.

#### **4. Auswirkungen der Maßnahmen auf die Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen**

Durch die geplanten Änderungen sollen - so die Erläuterungen zur Bedeckung lt. WFA - *die Einschränkungen im Bereich des Erneuerunclearings bewirken, dass die diesbezüglich freiwerdenden Kapazitäten für Aufgaben der Erwachsenenschutzvereine in anderen Bereichen herangezogen werden können*. Lt. WFA sollen durch die Erstreckung der Frist auf fünf Jahre und den Entfall der obligatorischen Abklärung im Erneuerungsverfahren 28 Vertretungsstellen, die derzeit für diese Aufgaben verwendet werden, frei werden. Mit diesen freiwerdenden Ressourcen sollen gerichtliche Erwachsenenvertretungen übernommen werden.

VertretungsNetz weist darauf hin, dass eine **volle Auslastung** dieser zusätzlichen Vertretungsstellen erst **mittelfristig** erreicht werden kann: Um eine möglichst hohe

Anzahl an gerichtlichen Erwachsenenvertretungen übernehmen zu können müssen u.a. neue ehrenamtliche Mitarbeiter:innen aufgenommen und ausgebildet werden. Die Rekrutierung von neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen stellt sich in einigen Regionen als Herausforderung dar. Insgesamt ist daher mit einer Vorlaufzeit von zumindest zwei Jahren zu rechnen, bis der volle Auslastung erreicht werden kann.

VertretungsNetz weist zudem darauf hin, dass die geplanten Änderungen **nicht geeignet** sind um dem **grundsätzlichen Problem**, dem **Mangel** an geeigneten Erwachsenenvertreter:innen, wirksam zu begegnen. Im zweiten Halbjahr 2024 ist die **Anzahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen** erstmalig seit 2018 wieder **angestiegen**. (vgl. VJ Statistik des BM für Justiz, 2024). Aus Sicht von VertretungsNetz ist damit eine Trendumkehr eingeleitet – der reduzierende Effekt, der sich durch den Wechsel vieler ehemaliger („übergeleiteter“) Sachwalterschaften in alternative Unterstützungs- oder Vertretungsformen ergeben haben, ist (beinahe) ausgeschöpft. Die demographische Entwicklung lässt einen weiteren Anstieg erwarten. Gleichzeitig nutzen immer noch verhältnismäßig wenige Menschen die Möglichkeit, Vorsorgeinstrumente zu errichten. In den Bundesländern gibt es nach wie vor zu wenig Unterstützungsangebote um Vertretungen zu vermeiden.

Mag.a Gerlinde Heim MA e.h.  
Geschäftsführung

Mag.a Ulrike Aufhauser e.h.  
Geschäftsführung

Wien, 30.05.2025